

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.02.1967

Geschäftszahl

0800/66

Rechtssatz

Abweisung des Antrages auf Zuspruch des Aufwandersatzes für eine Säumnisbeschwerde gemäß § 55 Abs 2 VwGG; als Grund dafür, daß der belangten Behörde die fristgerechte Entscheidung in der Sache unmöglich war, wurde angenommen, daß es der belangten Behörde nicht gelungen ist das Einvernehmen mit einer anderen Behörde herzustellen.